

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Saarländisches Brexit-Übergangsgesetz – SaarlBrexitÜG)

A. Problem und Ziel

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endet – vorbehaltlich einer Verlängerung der Austrittsfrist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV - mit Ablauf des 29. März 2019.

Das vorgesehene Austrittsabkommen sieht in Artikel 126 einen anschließenden Übergangszeitraum vor, in dem Großbritannien im Unionsrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, im Landesrecht für diesbezügliche Rechtsklarheit zu sorgen.

B. Lösung

Nach dem Gesetzentwurf sind Gesetzes- und Verordnungsregelungen des Landesrechts, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union abstellen, vorbehaltlich der im Austrittsabkommen geregelten Ausnahmen so zu verstehen, dass während des vorgesehenen Übergangszeitraums auch das Vereinigte Königreich hiervon erfasst ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

G e s e t z

für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Saarländisches Brexit-Übergangsgesetz – SaarlBrexitÜG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1
Übergangsregelung

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht während des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Abkommens] als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2
Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf § 18 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), § 13 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127) sowie sonstige Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Das Ministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der EU auszutreten, und damit das Verfahren nach Artikel 50 EUV eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU endet hiernach – vorbehaltlich einer Verlängerung der Austrittsfrist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV - mit Ablauf des 29. März 2019.

Nach dem zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorgesehenen Austrittsabkommen soll sich an den Austritt ein Übergangszeitraum anschließen, während dem das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der EU gelten soll.

Dieses Gesetz dient dazu, für die Dauer dieses Übergangszeitraums Rechtssicherheit bezüglich der Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 fingiert die fortdauernde Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU während der Dauer der Übergangsperiode, die sich aus Artikel 126 des Austrittsabkommens ergibt, soweit nicht § 2 abweichende Regelungen trifft. § 1 dient damit vorrangig der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 6 des Austrittsabkommens, erfasst aber auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die nicht in Umsetzung oder Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden und damit nicht vom Austrittsabkommen erfasst sind. Das Landesrecht umfasst alle Landesgesetze, landesrechtlichen Rechtsverordnungen und Erlasse sowie die in das Landesrecht transformierten Staatsverträge.

Zu § 2

§ 2 sieht zunächst Ausnahmen bezüglich der Teilnahme an den Kommunalwahlen nach dem Kommunalwahlgesetz sowie bezüglich der im Kommunalselbstverwaltungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Bürgereigenschaft vor. Damit werden die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz im Saarland im Gleichklang mit dem Ausschluss von den Europa- und Kommunalwahlen bereits für die Übergangsperiode etwa auch von der Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

§ 2 regelt außerdem, dass § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts findet, welche die in Artikel 127 Absätze 1, 4, 5 und 7 des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen. Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz nachträglich nicht angepasst werden muss, da keine abschließende Aufzählung von ausgenommenen Normen erfolgt.

Nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens sind die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz im Saarland bereits in der Übergangsperiode vom aktiven und passiven Wahlrecht sowohl für die Wahlen zum Europäischen Parlament als auch für die Kommunalwahlen, d.h. die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften und die Direktwahlen für die Bürgermeister und Landräte, ausgeschlossen.

Artikel 127 Absatz 4 des Austrittsabkommens regelt, dass das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten des Abkommens nicht mehr im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit kooperieren kann.

Artikel 127 Absatz 5 des Austrittsabkommens stellt darauf ab, dass für das Vereinigte Königreich die Regelungen des Schengen-Besitzstandes, an denen es sich beteiligt hat, im Übergangszeitraum weiter mit den notwendigen Abänderungen gelten. Allerdings hat das Vereinigte Königreich nicht mehr die Möglichkeit, im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sich an neuen Maßnahmen zu beteiligen. Es wird dem Vereinigten Königreich aber eröffnet, bei neuen Maßnahmen als Drittstaat eng eingebunden zu werden.

In Artikel 127 Absatz 7 des Austrittsabkommens wird geregelt, dass das Vereinigte Königreich in der Übergangsphase nicht mehr an der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligt wird. Es besteht die Möglichkeit, das Vereinigte Königreich künftig als Drittstaat bei einzelnen Aspekten zur Zusammenarbeit einzuladen. Ebenso wird der Austausch sicherheitsrelevanter Informationen geregelt, zu denen eben nur Mitgliedstaaten Zugang haben und nicht mehr das Vereinigte Königreich.

Zu § 3

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist an das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gekoppelt.